

amtliche mitteilungen

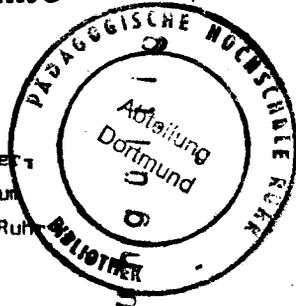
der pädagogischen hochschule ruhr

nr.6

25. April 1977

WAHLORDNUNG

für die Wahlen zu den Fachbereichsversammlungen, Fachbereichsräten und zum Senat der Pädagogischen Hochschule Ruhr



Wahlen zu den Fachbereichsversammlungen

§ 1

Grundsätze der Wahl

(1) Die Mitglieder der Fachbereichsversammlungen gem. § 47 Abs. 1, Nr. 2 + 4 Verf. PHR werden nach Gruppen getrennt in gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Hierzu sollen Vorschläge in der Form von Listen aufgestellt werden (Listenwahl).

Die Mitglieder nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 Verf. PHR werden in gleicher und geheimer Wahl zur einen Hälfte nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) zur anderen Hälfte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt. Ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht durch 2 teilbar, so erhöht sich die Zahl der nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählenden um einen.

Herausgegeben im Auftrag des Rektors
von der Presse- und Informationsstelle der PH Ruhr
46 Dortmund, Lindemannstraße 66-68, Telefon 129031
Verantwortlich: Klaus Commer

- (2) Werden nicht mindestens zwei Listen eingereicht, ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) zu wählen.
- (3) Bei Listenwahl hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme, die er nur für eine Vorschlagsliste abgeben kann. Bei der Personenwahl kann der Wähler so viele Stimmen abgeben, wie Sitze in seiner Gruppe zu besetzen sind; Stimmhäufung zugunsten eines Bewerbers ist unzulässig.
- (4) Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (5) Gehören einer Gruppe nicht mehr Wahlberechtigte an als Vertreter zu entsenden sind, so sind diese ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Kollegialorgans.
- (6) Sind bei der ersten Wahl nicht alle Sitze besetzt worden, so ist eine Nachwahl vorzunehmen. Die Fachbereichsversammlungen sind ohne Rücksicht hierauf beschlußfähig. Sind auch bei der Nachwahl nicht alle Sitze besetzt worden, so bleiben diese unbesetzt.
- (7) Das Mandat eines gewählten Vertreters erlischt, wenn er die Zugehörigkeit zu der Gruppe, der er zum Zeitpunkt seiner Wahl angehörte, verliert.

§ 2

Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter in den Fachbereichen, denen sie angehören. Das wissenschaftliche Personal des Hochschuldidaktischen Zentrums ist jeweils in dem Fachbereich wahlberechtigt und wählbar, dem das Fach zugeordnet ist, das sie vertreten.
- (2) Studenten, die auf der Grundlage des LABG vom 29.10.1974 das Lehramt für die Primarstufe oder die Sekundarstufe I studieren, sind wahlberechtigt und wählbar in den Fachbereichen I und III und in den Fachbereichen, in denen sie das Fach bzw. den Lernbereich studieren. Studenten, die auf der Grundlage des LABG vom 9.6.1965 studieren, sind in den Fachbereichen I und III und in dem Fachbereich wahlberechtigt und wählbar, in dem sie das Wahlfach studieren. Studenten, die für das Lehramt für Sonderpädagogik eingeschrieben sind, sind im Fachbereich II wahlberechtigt und wählbar. Studenten, die den Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft studieren, sind in den Fachbereichen I und III wahlberechtigt und wählbar. Studenten, die zum Zwecke der Promotion eingeschrieben sind, sind in dem Fachbereich, dem ihr Hauptfach angehört, wahlberechtigt und wählbar. Studenten, die für das Studium der 'Journalistik' eingeschrieben sind, sind im Fachbereich VII wahlberechtigt und wählbar. Kein Student hat in einem Fachbereich mehr als eine Stimme.

(3) Die Fächer und Lernbereiche sind den Fachbereichen folgendermaßen zugeordnet:

- Fachbereich IV: Ev. Theologie, Kath. Theologie,
Lernbereich ev. Theologie, Lernbereich kath. Theologie
- Fachbereich V: Geographie, Geschichte, Haushaltswissenschaft,
Technologie, Wirtschaftswissenschaften, Lernbereich Ge-
sellschaftslehre,
- Fachbereich VI: Biologie, Chemie, Mathematik, Physik, Lernbereich Mathematik,
Lernbereich Naturwissenschaften,
- Fachbereich VII: Deutsch, Englisch, Französisch, Lernbereich Sprachen,
Journalistik,
- Fachbereich VIII: Kunst/Werken, Musik, Sport, Textilgestaltung, Lernbereich
Gestaltung.

§ 3

Wahlzeit

(1) Die Wahlen sind innerhalb der Vorlesungszeit durchzuführen.

(2) Wahltermin und Wahlzeit regelt der Wahlvorstand.

§ 4

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind:

1. Der Wahlvorstand
2. Der Kanzler als Wahlleiter

(2) Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahlhandlung Wahlausschüsse bestellen.

(3) Wahlvorstand und Wahlleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelfer bestellen.

(4) Die Tätigkeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse sowie die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 5

Wahlvorstand

(1) Dem Wahlvorstand gehören je ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Gruppe der Studenten, der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Wahlleiter an. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von den Vertretern der betreffenden Gruppe im Senat gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlvorstandes beträgt ein Jahr. Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes vorzeitig aus, so sind unverzüglich Nachwahlen durchzuführen. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Wahlleiter ist nicht wählbar.

(2) Der Wahlvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 6

Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Die Aufgaben des Wahlleiters bleiben unberührt.

(2) Der Wahlvorstand nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr und trifft die für die Durchführung der Wahl erforderlichen Entscheidungen.

(3) Der Wahlvorstand beschließt insbesondere über

1. die Bestimmung des Wahltermins,
2. den Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge,
3. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
4. Einzelheiten der Offenlegung des Wählerverzeichnisses,
5. Berichtigungen des Wählerverzeichnisses,
6. die Feststellung des Wahlergebnisses,
7. die Zuteilung der Sitze,
8. Wahlanfechtungen.

§ 7

Aufgaben des Wahlleiters

(1) Der Wahlleiter ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Er sorgt insbesondere für die Erstellung des Wählerverzeichnisses, den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel.

(2) Der Wahlleiter nimmt die Wahlvorschläge und die Anträge auf Briefwahl entgegen.

§ 8

Wahlausschüsse

- (1) Die Wahlausschüsse sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen nach Weisung des Wahlvorstandes.
- (2) Jedem Wahlausschuß gehören Mitglieder jeder Gruppe gemäß § 23 Verf. PHR im Verhältnis 1 : 1 : 1 : 1 an. Jeder Wahlausschuß wählt einen Vorsitzenden.
- (3) Jedem Wahlausschuß soll ein Mitglied des Wahlvorstandes angehören.

§ 9

Ausübung des Wahlrechts, Wählerverzeichnis

- (1) Das Wahlrecht kann nur der Wahlberechtigte ausüben, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das in alphabetischer Reihenfolge geführte Wählerverzeichnis wird nach Fachbereichen getrennt erstellt und muß Namen, Vornamen und falls zur Identifizierung notwendig Geburtsdatum des Wahlberechtigten enthalten. Spätestens eine Woche vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es muß mindestens 2 Wochen vor der Schließung am 'Schwarzen Brett' und in den Dekanaten offengelegt sein.
- (2) Die Eintragung eines wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen Mitarbeiters in das Wählerverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn die Einstellung, die Ernennung oder die Aufnahme der Tätigkeit an der Hochschule nach der Schließung des Wählerverzeichnisses erfolgt. Die Eintragung eines Studenten in das Wählerverzeichnis findet im Falle einer nachträglichen Immatrikulation oder Rückmeldung nach Ablauf des letzten Tages der allgemeinen Rückmeldefrist nicht mehr statt. Ändert sich die Zugehörigkeit eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe nach der Schließung des Wählerverzeichnisses, übt er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der er bis zu diesem Zeitpunkt angehörte.
- (3) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer unrichtigen Gruppenzugehörigkeit eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von diesem innerhalb von drei Arbeitstagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden.
- (4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Beginn der Wahl von Amts wegen berichtigt werden.

§ 10

Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlvorstand erläßt spätestens einen Monat vor dem Wahltermin eine Wahlbekanntmachung, die vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

(2) Die Wahlbekanntmachung muß enthalten:

1. Ort und Tag ihres Erlasses,
2. Ort und Zeit der Offenlegung der Wahlordnung,
3. die Zahl der in die Fachbereichsversammlungen zu wählenden Mitglieder, nach Gruppen getrennt,
4. die Frist für das Einreichen der Wahlvorschläge,
5. den Zeitraum, in dem die Briefwahlunterlagen beim Wahlleiter beantragt werden können,
6. die Angaben, von wieviel Mitgliedern Wahlvorschläge unterzeichnet sein müssen,
7. den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden können,
8. den Hinweis, welche Angaben der Wahlvorschlag enthalten muß,
9. Ort und Zeitpunkt, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden,
10. Ort und Zeit der Stimmabgabe.

(3) Der Wahlleiter hat Abdrucke der Wahlbekanntmachung vom Tage des Erlasses bis zum Ende der Stimmabgabe in der Hochschule an geeigneten Stellen auszuhängen.

§ 11

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind spätestens 18 Tage vor dem Wahltermin beim Wahlleiter einzureichen. Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten für ihre Gruppe eingereicht werden (§ 2).

(2) Jede Vorschlagsliste kann beliebig viele Bewerber enthalten. Bei Listenwahl muß die Reihenfolge der Bewerber aus der Vorschlagsliste ersichtlich sein. Vorschläge für die Wahl von Mitgliedern nach § 47 Abs. 1, Nr. 3 Verf. PHR müssen mindestens 5 Bewerber enthalten.

(3) Die Wahlvorschläge müssen mindestens Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift, sie sollen außerdem Angaben über dienstliche Stellung bzw. Studienfächer/Lernbereiche enthalten. Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung des Bewerbers beizufügen, daß er mit der Aufstellung als Bewerber einverstanden ist.

(4) Jeder Wahlvorschlag in einer Gruppe ist von mindestens 5 ihrer Vorschlagsberechtigten persönlich mit Namen und Vornamen zu unterzeichnen. Gehören einer Gruppe weniger als 100 Vorschlagsberechtigte an, so genügen 3 Unterschriften. Der Unterschrift ist außerdem die Anschrift beizufügen. Soweit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt wird, sind drei Unterschriften ausreichend.

(5) Derjenige Unterzeichner, der an 1. Stelle steht, gilt dem Wahlvorstand gegenüber als berechtigt, den Wahlvorschlag zu vertreten und Erklärungen entgegenzunehmen. Ohne Einverständniserklärung benannte Bewerber werden von der Vorschlagsliste gestrichen. Jeder Vorschlagsberechtigte kann seine Unterschrift nur einmal wirksam für einen Wahlvorschlag abgeben. Unterzeichnet er mehrere Wahlvorschläge, so gilt nur die Unterschrift auf dem zuerst eingegangenen gültigen Wahlvorschlag. Seine Unterschrift auf den übrigen Wahlvorschlägen wird gestrichen.

§ 12

Behandlung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter vermerkt auf den eingegangenen Wahlvorschlägen den Tag und die Stunde des Eingangs. Er prüft die eingegangenen Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit. Stellt er Mängel fest, fordert er unverzüglich auf, diese vor Einreichungsschluß zu beseitigen. Falls diese Mängel in dieser Frist nicht behoben werden, ist der Wahlvorschlag ungültig. Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann innerhalb von drei nicht-vorlesungsfreien Tagen die Entscheidung des Wahlvorstandes beantragt werden.

(2) Bei Listenwahl wird die Reihenfolge der Listen durch das von einem Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los bestimmt. Bei Personenwahl wird die Reihenfolge der Bewerber durch das Alphabet bestimmt. Die Wahlvorschläge sind spätestens am achten Tag vor der Wahl durch Aushang am 'Schwarzen Brett' und in den Dekanaten hochschulöffentlich bekanntzugeben.

§ 13

Gestaltung der Wahlunterlagen

- (1) Für jede Gruppe werden besondere Stimmzettel hergestellt. Auf dem Stimmzettel sind bei Listenwahl die Vorschlagslisten jeweils in der durch Los bestimmten Reihenfolge unter Angabe der Namen und Vornamen der an 1. und 2. Stelle genannten Bewerber oder ggf. auch das Kennwort aufzuführen.
- (2) Bei Personenwahl wird die Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel nach dem Alphabet bestimmt.

§ 14

Briefwahl

- (1) Ein Wahlberechtigter, der von der Briefwahl Gebrauch machen will, kann beim Wahlleiter innerhalb der in der Wahlbekanntmachung bezeichneten Frist die Briefwahlunterlagen beantragen. Er hat sich mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.
- (2) Der Wahlbriefumschlag muß die Gruppe des Wahlberechtigten erkennen lassen, für die der Stimmzettel bestimmt ist. Die entsprechenden Angaben sind vom Wahlleiter vor der Aushändigung oder Zusendung an den Wahlberechtigten auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken.
- (3) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Wahlumschlag in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiumschlags so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

§ 15

Wahlhandlung

- (1) Der Wähler macht durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel eindeutig sichtbar, welche Liste er bei Listenwahl bzw. welche Person er bei Personenwahl wählt.
- (2) Bei der Personenwahl darf jeder Wähler höchstens so viele Stimmen abgeben, wie Mitglieder aus seiner Gruppe in die Fachbereichsversammlung zu wählen sind.
- (3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses im Wahllokal anwesend sein.

- (4) Bei der Wahl ist zu gewährleisten, daß jeder Wahlberechtigte seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag geben kann. Für jede Gruppe muß eine besondere Wahlurne aufgestellt werden, die entsprechend zu kennzeichnen ist.
- (5) Vor Abgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so sind die Wahlurnen zu versiegeln. Der Wahlleiter bestimmt den Ort und die Art und Weise, in der Wahlurnen bei einer sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlhandlung außerhalb der Wahlzeit aufbewahrt werden. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenzählung haben sich zwei Mitglieder des Wahlausschusses davon zu überzeugen, daß der Verschluß unversehrt ist.
- (7) Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden.
- (8) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet der Wahlleiter oder, soweit erforderlich, der Wahlvorstand.
- (9) Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

§ 16

Auszählung

- (1) Die Auszählung der Stimmen ist Aufgabe des Wahlausschusses. Vor der Auszählung wird die Zahl der in der Urne enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben verglichen.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel;
1. die nicht in einem ämtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
 2. die nicht als ämtlich erkennbar sind,
 3. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 4. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
 5. die nicht gekennzeichnet sind,
 6. auf denen bei Verhältniswahl eine Vorschlagsliste nicht gekennzeichnet ist,
 7. auf denen mehr als eine Vorschlagsliste gekennzeichnet ist,
 8. auf denen mehr Bewerber als zulässig gekennzeichnet sind,
 9. auf denen ein Bewerber mehr als einmal gekennzeichnet ist.

(3) Der Wahlausschuß legt Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben, dem Wahlvorstand zur Entscheidung vor.

§ 17

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand ermittelt aufgrund der Feststellung des Wahlausschusses das Wahlergebnis.

(2) Er stellt endgültig fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind,
6. die gewählten Vertreter.

(3) Bei Listenwahl erfolgt die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Mandate nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung usw. der Zahlen der abgegebenen Stimmen ergeben (d'Hondt). Die einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze stehen den genannten Bewerbern in der angegebenen Reihenfolge zu.

(4) Bei Personenwahl sind diejenigen Bewerber gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(5) Das endgültige Wahlergebnis ist unverzüglich hochschulöffentlich bekanntzugeben. Die Gewählten werden durch den Wahlleiter schriftlich benachrichtigt.

§ 18

Wahlniederschriften

(1) Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlausschüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden jeweils vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes bzw. des Wahlausschusses und einem weiteren Mitglied unterzeichnet.

(2) Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind nach Feststellung des Wahlergebnisses den Niederschriften beizufügen und dem Wahlleiter zu übergeben.

(3) Der Wahlleiter hat sie bis zur konstituierenden Sitzung der Fachbereichsversammlungen aufzubewahren.

§ 19

Wahlprüfung

(1) Eine Prüfung der Wahlen findet nur auf Einspruch statt. Wahlprüfungsstelle ist der Wahlvorstand.

(2) Der Einspruch ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlleiter einzulegen und zu begründen. Einspruchs- und antragsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte.

(3) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden daß,
1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden ist,
2. zu Unrecht gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden sind, deren Zahl die Verteilung der Sitze beeinflusst,
3. Vorschriften der Wahlordnung in einer Weise verletzt worden sind, die die Verteilung der Sitze beeinflusst.

(4) Soweit die Wahl für ungültig erklärt wird, ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

Wahlen zum Fachbereichsrat

§ 20

Grundsätze der Wahl

(1) Die Wahlen finden fachbereichsweise statt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Fachbereichsversammlung.

(2) Gewählt wird in gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl). Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

(3) Gehören einer Gruppe nicht mehr Wahlberechtigte an als Vertreter zu entsenden sind, so sind diese ohne Wahl Mitglieder des Fachbereichsrates.

(4) Sind bei der ersten Wahl nicht alle Sitze besetzt worden, so ist eine Nachwahl vorzunehmen.

§ 21

Wahlverfahren

(1) Die Wahlen sind innerhalb der Vorlesungszeit durchzuführen.

(2) Für die Wahlen beruft der Rektor mit einer Frist von einer Woche die einzelnen Gruppen der Fachbereichsversammlungen zu getrennten Wahlversammlungen ein. Die Wahlversammlung jeder Gruppe wählt aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden als Wahlleiter. Zur Durchführung der Wahl können zwei Wahlhelfer herangezogen werden.

(3) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

§ 22

Ergänzungswahl

Das Ausscheiden eines Mitgliedes des Fachbereichsrates ist dem Rektor vom Dekan unverzüglich anzuzeigen. Er veranlaßt eine Ergänzungswahl.

Wahlen zum Senat

§ 23

Wahlverfahren

(1) Die Wahlsenatoren aus der Gruppe der Hochschullehrer werden gem. § 25 Verf. PHR von den der PH Ruhr angehörenden Hochschullehrern gewählt.

(2) Die Wahlsenatoren aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter werden gem. § 25 Verf. PHR von den der PH Ruhr angehörenden Wissenschaftlichen Mitarbeitern gewählt.

- (3) Die Wahlsepatoren aus der Gruppe der Studenten werden gemäß § 25 Verf. PHR von den in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl gewählten Vertretern der Studenten der Pädagogischen Hochschule Ruhr (Studentenparlament) gewählt.
- (4) Die Wahlsepatoren aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter werden von allen nichtwissenschaftlichen Bediensteten der Pädagogischen Hochschule Ruhr gewählt.
- (5) Für die Wahl beruft der Rektor oder ein von ihm beauftragter Dekan mit einer Frist von einer Woche die einzelnen Gruppen zu getrennten Wahlversammlungen ein. Die Wahlversammlung jeder Gruppe wählt aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden als Wahlleiter. Zur Durchführung der Wahl können zwei Wahlhelfer herangezogen werden.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 20 Abs. 2-4 und 21 Abs. 3 entsprechend.

Der Senat der Pädagogischen Hochschule Ruhr hat in seiner Sitzung am 17.10.1975 in Ausfüllung der §§ 25 Abs. 1 und 47 Abs. 4 Verfassung PH Ruhr vom 14. März 1968 in der Fassung der Bekanntmachung des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 2.7.1975 - I B 1 - 7611/033, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.8.1975, die Wahlordnung für die ersten Wahlen zu den Fachbereichsversammlungen, Fachbereichsräten und zum Senat einstimmig beschlossen. Diese Wahlordnung wurde vom Senat der Pädagogischen Hochschule Ruhr in seiner Sitzung am 25.3.1977 geändert und in der vorstehenden Fassung neu verabschiedet.